

Corporate Governance-Bericht

für die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
für das Geschäftsjahr 2020.21

I. Allgemeines

1. Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck

Die Leitlinien des Landes Tirol wurden in Anlehnung an den Corporate Governance-Kodex 2017 für Unternehmen des Bundes (B-PCGK) erstellt und von der Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 02.04.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Für die Landeshauptstadt Innsbruck erfolgte eine Adaptierung der Leitlinien des Landes Tirol und der Beschluss wurde im Gemeinderat am 25.04.2019 gefasst.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Unternehmen und deren Tochterunternehmen, die das Land Tirol bzw. die Stadt Innsbruck infolge einer mehrheitlichen Beteiligung oder durch andere finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen direkt oder indirekt beherrscht. Wesentliche Inhalte betreffen die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und der Überwachungsorgane, sowie die Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten bei der Zusammenarbeit zwischen diesen.

2. Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLT) steht zu 55 % im Eigentum des Landes Tirol und zu 45 % der Stadt Innsbruck.

3. Corporate Governance

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck hat sich aufgrund des Beschlusses des Landes Tirol vom 02.04.2019 sowie des Beschlusses der Stadt Innsbruck vom 25.04.2019 entschieden, die Corporate Governance-Leitlinien zu berücksichtigen und die Übereinstimmung mit diesen zu dokumentieren.

Die Verankerung der Corporate Governance Leitlinien für Beteiligungsunternehmen sowie der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern („Manager-Richtlinien“) – Beschluss des Landes Tirols am 12.06.2012 sowie mit Regierungsbeschluss vom 14.06.2016 geändert und Beschluss der Stadt Innsbruck am 25.04.2019 – erfolgte für das TLT in der Generalversammlung am 20.05.2020 und im Aufsichtsrat am 07.11.2019 sowie für die Tochtergesellschaft Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH in der Generalversammlung am 20.05.2020 im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses.

Die Leitlinien sehen einen jährlichen Corporate Governance-Bericht vor, welcher gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und in weiterer Folge zu veröffentlichen ist.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn davon abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex ist vom Unternehmen mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen (z. B. im Zuge der Wirtschaftsprüfung) und das Ergebnis im Corporate Governance-Bericht auszuweisen.

II. Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Die Geschäftsleitung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck erklären, dass die Regeln der Leitlinien umgesetzt werden und diesen damit entsprochen werden sollen.

In den nachfolgenden genannten Punkten wird begründet, wenn von den Leitlinien abgewichen wurde/wird.

Dieser Bericht wird jährlich erstellt. Er basiert auf den Daten des Geschäftsjahres 2020.21.

III. Abweichungen zum Kodex samt Anmerkungen

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck erfüllt bereits die Regeln der Leitlinien, soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Diese Abweichungen sind entweder durch noch nicht erfolgte Umsetzung oder durch sondergesetzliche Regelungen bedingt.

Die Abweichungen werden zu den jeweiligen Punkten der Corporate Governance-Leitlinien angeführt und begründet.

1. Punkt 6.3.: Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten abgeschlossen. Die Begründung für den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wird folgend dargestellt.

Neben der großen Last die Unternehmensleiter und die Leitenden Angestellten zu tragen haben, besteht zusätzlich ein hohes Haftungsrisiko für diese Personengruppen. Dies betrifft maßgeblich nachfolgende vier Bereiche:

Haftung mit dem Privatvermögen

Unternehmensleiter und Leitende Angestellte haften persönlich in unbegrenzter Höhe, auch mit ihrem Privatvermögen, für im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit schuldhaft begangenen Pflichtverletzungen.

Haftung unbegrenzt

Während die Gesellschafter bzw. Aktionäre nur mit ihrer Einlage haften, ist das Risiko für Unternehmensleiter und Leitende Angestellte unbegrenzt und kann somit deren finanzielle Existenz massiv bedrohen.

Haftung gesamtschuldnerisch

Die Haftung besteht generell gesamtschuldnerisch, sodass die Unternehmensleiter und Leitende Angestellte nicht nur für ihr eigenes Verschulden haften, sondern auch im vollen Umfang für die Fehler der anderen Organmitglieder.

Haftung gegenüber dem eigenen Unternehmen und Dritte

Unternehmensleiter und Leitende Angestellte haften gegenüber dem eigenen Unternehmen und gegenüber Dritten. Aus der Tätigkeit ergeben sich stets Haftungsrisiken sowohl gegenüber dem Unternehmen selbst (Innenhaftung) als auch gegenüber Dritten (Außenhaftung).

Um diese Faktoren zu minimieren bzw. abzufedern wurde eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In dieser Versicherung sind zudem auch Kontrollorgane wie der Aufsichtsrat als versicherte Personen aufgenommen.

2. Punkt 6.4.: Geschäfte zwischen Unternehmen und dessen Überwachungsorgan bzw. der Geschäftsleitung unterliegen unter Beachtung der geltenden Rechtslage sowie der bestehenden Richtlinie einem besonderen Sorgfaltsmaßstab. Diese Rechtsgeschäfte kommen sehr selten vor und werden im Einzelfall mit einem besonderen Sorgfaltsmaßstab geprüft.

Darüber hinaus besteht in der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch die zwei bestellten Geschäftsführer.

3. Punkt 7.1.: In diesem Punkt wird festgehalten, dass die Geschäftsleitung die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten hat. Aufbau- und Ablauforganisation, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem haben diesen Grundsätzen entsprechend angemessen ausgestaltet zu sein.

Die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit sind von der Geschäftsleitung zu beachten sowie einzuhalten und werden im Gesellschaftsvertrag festgehalten.

Derzeit besteht in der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck ein rechnungslegungsbezogenes Risikomanagement und IKS gemäß GmbH-Gesetz, welches auch jährlich im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft wird.

Die Ausgestaltung eines Modelles für ein integriertes Corporate Governance System (mit den vier Säulen Systematisches Compliance-Management (CMS), Risikomanagement, internes Kontrollsystem (IKS) und interne Revision) ist aktuell in Ausarbeitung. Ein erster Vorschlag wird hierzu im Jahr 2022 dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern präsentiert.

4. Punkt 7.2.: Die Regelungen zur Kompetenzverteilung, Willensbildung, Zusammenarbeit und Vertretung in der Geschäftsleitung sowie das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH hat in der Geschäftsordnung unter der Beilage B (Beschluss der Generalversammlung vom 25.04.2006) folgende Punkte geregelt: Verantwortlichkeit, Geschäftsverteilung zwischen Intendant und kaufmännischen Geschäftsführer, Sitzungen, Beschlussfassung, Berichte an den Aufsichtsrat, Zustimmung des Aufsichtsrates, Zeichnung, Vertretung/Urlaub.

Zudem werden in § 8 Punkt 2. des Gesellschaftsvertrages die künstlerischen Angelegenheiten beispielhaft aufgezählt.

Im Rahmen der Neubesetzung der Intendanz (Spielzeit 2023.24) hat eine Neufassung der Geschäftsordnung zu erfolgen, um sprachliche Textierungen anzupassen und um das Haus der Musik Innsbruck in die Geschäftsverteilung mitaufzunehmen.

5. Punkt 7.4.: Positionen in der Geschäftsleitung sind im Einklang mit dem Stellenbesetzungsgesetz grundsätzlich vor Betrauung mit der Funktion öffentlich auszuschreiben. Die von Stadt und Land beschlossenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern“ enthalten Regelungen über Vertragsinhalte sowie über das Entgelt, die u.a. potenzielle Interessenskonflikte vorbeugen sollen.

Diese Richtlinien für Dienstverträge von Managern wurde gemeinsam mit den Corporate Governance-Leitlinien durch den Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung am 07.11.2019 sowie in der Generalversammlung am 20.05.2020 als verbindlich erklärt.

Die Vorlagen für die Dienstverträge der Geschäftsleitung werden vom Land Tirol erstellt und entsprechen den Richtlinien für Dienstverträge von Managern.

6. Punkt 8.: Leitende Angestellte sind Personen, welche im Unternehmen eine Vorgesetztenfunktion mit Aufgaben in wesentlichen Teilbereichen der Betriebsführung, wie etwas kaufmännische, technische oder organisatorische Leitung zur eigenverantwortlichen Besorgung übertragen wurde, wodurch sie auf den Bestand und die Entwicklung des gesamten Unternehmens Einfluss nehmen können.

Voraussetzungen für die Bestellung von Leitenden Mitarbeitern sind, dass diese über die mit dieser Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen und in der Lage sind, diese Funktion wahrzunehmen.

In der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sind folgende Funktionen und Personen Leitende Angestellte:

- **Geschäftsführender Intendant: Johannes Reitmeier, M.A.**
- **Geschäftsführender Kaufmännischer Direktor: Dr. Markus Lutz**
- **Technischer Direktor: Alexander Egger**
- **Prokuristin und Personalleiterin: Mag.^a Manuela Dolliner**
- **Direktor des Haus der Musik Innsbruck: Mag. Wolfgang Laubichler**

Die notwendigen Voraussetzungen der Leitenden Angestellten sind jeweils bei einer neuen Bestellung sowie laufend zu überprüfen. Diese Information über die Voraussetzungen wurde an die Personalabteilung per E-Mail am 09.06.2020 zugeschickt. Die aktuell belegten Positionen erfüllen die Voraussetzungen.

7. Punkt 9.1.1.: Das Überwachungsorgan kann von der Geschäftsleitung jederzeit auf Basis der geltenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen einen Bericht über alle Angelegenheiten des Unternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen verlangen. Wenn die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen, kann auch ein einziges Mitglied des Überwachungsorgans einen Bericht verlangen.

Der Gesellschaftsvertrag der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sieht keine Möglichkeit vor, dass einzelne Mitglieder des Überwachungsorgans Berichte verlangen können, jedoch gelten die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 28a und 30j Abs. 2 GmbH-Gesetz.

8. Punkt 9.2.: Zu Mitgliedern des Überwachungsorgans dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen.

Unter Mindestkenntnisse fallen:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben des Überwachungsorgans,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Mitglied des Überwachungsorgans,
- Kenntnisse, um die dem Überwachungsorgan vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse über die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen,
- Fachkenntnisse.

Die derzeit bestellten Aufsichtsratsmitglieder (Funktionsperiode bis 31.05.2022) erfüllen die oben angegebenen Mindestkenntnisse:

- **Mag.^a Anita Obrist (Vorsitzende)**
- **Mag.^a Christine Oppitz-Plörer (Stellvertreterin)**
- **Hannah Crepaz**
- **Irene Heisz**
- **Mag. David Prieth**
- **MMag.^a Dr. Melanie Wiener, MAS**

Eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern soll angestrebt werden.

Das derzeitige Verhältnis der Aufsichtsratsmitglieder von fünf Frauen und einem Mann entspricht nicht der paritätischen Zusammensetzung. Bei der nächsten Bestellung (Funktionsperiode ab 01.06.2022 bis 31.05.2025) im Rahmen der Generalversammlung am 27. April 2022 ist eine paritätische Zusammensetzung anzustreben.

Zudem sind die Richtlinien von Land Tirol und Stadt Innsbruck betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen, welche ebenfalls am 27. April 2022 in der Generalversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Dabei ist vor der Nominierung bzw. Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der Landesregierung bzw. dem Stadtsenat die fachliche Qualifikation und das Nichtvorliegen von Befangenheitsgründen nachzuweisen. Somit ist neben der paritätischen Zusammensetzung auch ein Kompetenzmix anzustreben.

Mitglieder des Überwachungsorgans

- sollen nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung stehen, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet.
Aktuell bestehen mit der „Galerie St. Barbara“ und „Musik+“ (vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Hannah Crepaz) Vertragsverhältnisse als Veranstaltungs-Mieter im Haus der Musik Innsbruck und als Kooperationspartner des Haus der Musik Innsbruck. Es liegt kein Interessenskonflikt vor, da die gleichen Bedingungen wie für andere Mieter/Kooperationspartner bestehen.
- sollen nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzende/r doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Auf diese Höchstzahl sind bis zu 10 Mandate, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen.
Anzahl der Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in Überwachungsorganen (Stand 31.08.2021):

Mag.^a Anita Obrist (Vorsitzende)

1. **Vorsitzende des AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck**
2. **stv. Vorsitzende im AR der Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs-GmbH**
3. **Mitglied im AR und Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG**
4. **Mitglied im AR der UMIT Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH**
5. **Mitglied im AR (Plenum und Finanzausschuss) der Tiroler Soziale Dienste GmbH**
6. **stv. Staatskommissärin bei der Tiroler Sparkasse Bank AG**
7. **Mitglied im Budgetausschuss der FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH**
8. **Mitglied im Regionalbahnbeirat der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH**
9. **Mitglied im AR (Plenum und Bauausschuss) der Felbertauernstraße AG**

Mag.^a Christine Oppitz-Plörer (Stellvertreterin)

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
2. Mitglied im AR der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH
3. Vorsitzende des Vorstandes der Volkshochschule Tirol
4. Mitglied im AR des MCI Management Center Innsbruck

Hannah Crepaz

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

Irene Heisz

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
2. Mitglied im Vorstand der Volkshochschule Tirol

Mag. David Prieth

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

MMag.^a Dr. Melanie Wiener, MAS

1. Mitglied im AR der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
2. Mitglied im AR der Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H. als Vertreterin des Landes
3. Mitglied im Vorstand der Volkshochschule Tirol

9. Punkt 9.4.: Sofern nicht schon aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Ausschüsse einzurichten sind, soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Sachthemen bilden.

Ein Prüfungsausschuss ist in der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck eingerichtet. Frau Mag.^a Anita Obrist (Vorsitz) und Frau Mag.^a Christine Oppitz-Plörer sind Mitglieder des Ausschusses.

10. Punkt 9.5.1.: Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans ist entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der Wettbewerbssituation, in dem das Unternehmen überwiegend die Leistung erbringt, der für die Funktion erforderlichen Fachkompetenz, dem mit der Funktion verbundenen zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken angemessen und leistungsgerecht festzulegen.

Die Vergütung ist regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen.

Gemäß § 9 Punkt 17. des Gesellschaftsvertrages ist ein Auslagenersatz sowie Sitzungsgeld von der Generalversammlung durch Beschlussfassung festzulegen.

Die vorhandenen Richtlinien von Land und Stadt wurden gegenübergestellt und dabei wurde festgestellt, dass der wesentliche Unterschied in der Geltendmachung liegt. Beim Land würde die Regelung ab sofort zur Anwendung kommen. Allerdings die Richtlinie der Stadt findet keine Anwendung auf Vergütungsvereinbarungen mit Aufsichtsratsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der gemeinderätlichen Beschlussfassung der Richtlinie (16. Juli 2020) bereits bestehen. Somit ist diese Richtlinie erst bei Neu- und Wiederbestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern anzuwenden, demnach erst ab dem 01.06.2022.

Aus Gründen der Gleichbehandlung von Aufsichtsräten von Land und Stadt wird in der Aufsichtsratssitzung am 21.10.2021 dem Vorschlag der beiden Gesellschafter gefolgt, dass in der nächsten ordentlichen Generalversammlung am 27. April 2022 die Anwendbarkeit der Richtlinien für die neue Funktionsperiode des Aufsichtsrates ab 01.06.2022 beschlossen werden soll und es bis dahin bei der aktuell bestehenden Regelung (keine Entschädigung und keine Sitzungsgelder) verbleibt.

11. Punkt 9.5.2.: Das Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) ist entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung festzulegen.

Die Sitzungsgelder werden in der Richtlinie betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern definiert. Diese kommen ab der neuen Funktionsperiode (ab 01.06.2022) zum Einsatz.

Land Tirol

- **Sitzungsgeld = 100 Euro je Sitzung**
- **Entschädigung p.a.**
 - **Vorsitzender = 6.000 Euro**
 - **Stellvertretende Vorsitzender = 3.000 Euro**
 - **Mitglied = 2.000 Euro**
- **Sonderregelungen für Bedienstete des Landes:**
 - **Höhe der AR-Entschädigung ist bei Mehrfachfunktionen auf 6.000 Euro p.a. in Summe beschränkt. Diesen Betrag übersteigende Entschädigungsbeträge sind an das Land Tirol abzuführen. Die Regelung gilt ab 2022.**
 - **Teilnahme an AR-Sitzungen hat außerhalb der Dienstzeit zu erfolgen**

Stadt Innsbruck

- **Sitzungsgeld = 100 Euro je Sitzung**
- **Entschädigung p.a.**
 - **Vorsitzender = 6.000 Euro**
 - **Stellvertretende Vorsitzender = 3.000 Euro**
 - **Mitglied = 2.000 Euro**
- **Für die Abgeltung der Reisekosten sind die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien für die Reisetätigkeit der städtischen Bediensteten sinngemäß anzuwenden.**
- **Stadtsenatsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit im AR**
- **Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Tätigkeit im AR**
- **Städtische Bedienstete erhalten eine Vergütung für ihre Tätigkeit im AR und nehmen außerhalb der Dienstzeit an den Sitzungen teil**

12. Punkt 9.5.3.: Die Vergütung und das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Überwachungsorgans sind in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Haupt- bzw. Generalversammlung festzulegen.

Der dazu notwendige Beschluss wird in der Generalversammlung am 27. April 2022 gefasst.

13. Punkt 9.6.: Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Das Überwachungsorgan hat die Haupt- bzw. Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.

Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offensteht.

Eine Dienstsitzregelung für Aufsichtsratsmitglieder gemäß Punkt 9.6 wurde erarbeitet und mit der Spielzeit 2021.22 eingeführt. Die Eintrittskarten werden ausschließlich über das Kassa & Aboservice sowie die weiteren offiziellen Verkaufsstellen ausgestellt. Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck erfasst die Kontaktdaten aller Besucher und dokumentiert den zugewiesenen Sitzplatz.

Der dafür notwendige Beschluss wurde am 07.06.2021 in der Aufsichtsratssitzung und in der a.o. Generalversammlung am 23. Juni 2021 gefasst.

14. Punkt 10.: Hinsichtlich der Transparenz sind vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch auf dessen Internetseite unmittelbar oder durch einen Link zugänglich zu machen. Hierzu zählen der Corporate Governance-Bericht, der Jahresabschluss bzw. sonstige Rechnungsabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht und ein nichtfinanzieller Bericht oder eine nichtfinanzielle Erklärung.

Im Wettbewerb stehende Unternehmen sind von der Veröffentlichungspflicht jener unternehmensbezogenen Informationen, die zu einem Wettbewerbsnachteil führen könnten, ausgenommen.

Der Corporate Governance-Bericht wird auf der Webseite der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck unter dem Punkt „Presse“ bekannt gemacht. Eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses inkl. Lagebericht und eines nichtfinanziellen Berichtes auf der Webseite wird für das Geschäftsjahr 2021.22 angestrebt.

15. Punkt 11.1.: Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Million Euro, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionstätigkeiten durchführen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revision bedeutet nicht, dass hierfür eine eigene Organisationseinheit zu schaffen ist. Es hängt von der Größe des Unternehmens und dem damit gewöhnlich anfallenden Umfang der Revisionstätigkeit ab, wie die interne Revision im Unternehmen implementiert wird. Die interne Revision hat nach den IIA-Standards des International Institute of International Auditors, den ISSAI GOV-Leitlinien der INTOSAI und den ISA-Standards zu erfolgen.

Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

Diesen Punkt erfüllt derzeit die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck als auch das Tochterunternehmen (Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH) aktuell noch nicht. Eine interne Revision wird für das Mutter- und Tochterunternehmen angestrebt. Derzeit wird evaluiert, ob die interne Revision intern oder extern, in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sowie vom Revisionsumfang, erfolgen sowie in welchem Ausmaß diese umgesetzt werden soll. Ein Vorschlag wird bereits erarbeitet.

16. Punkt 11.2.: Eine gemeinsame Revisionsstelle für Mutter- und Tochterunternehmen ist möglich.

Siehe Punkt 11.1.

17. Punkt 12.1.: Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung eines Abschlussprüfers durch das Überwachungsorgan (§ 270 Abs. 1a UGB) bzw. vor der Bestellung ist vom vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und seinen Organmitgliedern und dem Abschlussprüfer bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen könnten.

Die Erklärung hat § 270 Abs. 1a UGB zu entsprechen und sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.

Ein Abschlussprüfer darf nur bestellt werden, wenn keiner der Befangenheits- oder Ausschlussgründe gemäß §§ 271 bis 271c UGB vorliegt und wenn der Abschlussprüfer (als natürliche Person oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) über eine Registrierung gemäß § 52 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG verfügt.

Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen dürfen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.

Nach Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist jedenfalls ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser darf nicht demselben Netzwerk (§ 271b Abs. 1 UGB) angehören wie der vorherige Prüfer.

Den Vertrag mit dem bestellten Abschlussprüfer zur Vornahme der Abschlussprüfung hat das Überwachungsorgan abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB). Mit dem Abschlussprüfer ist im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses jedenfalls dessen Verpflichtung zu vereinbaren,

- dem Überwachungsorgan über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben unverzüglich zu berichten,
- neben dem Prüfbericht über den Jahresabschluss der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan gegebenenfalls einen Managementletter mit den Schwachstellen im Unternehmen vorzulegen,
- die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen zu beurteilen und darüber der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan zu berichten.

Derzeit ist Herr Dr. Christoph Lauscher, MBA MSc. (Crowe SOT GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) als Abschlussprüfer der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck mit Angebot vom 27.04.2017 für die Geschäftsjahre 2016.17, 2017.18 und 2018.19 bestellt. Es liegen keine Befangenheitsgründe vor. Daher wurde eine Verlängerung für zwei weitere Spielzeiten (2019.20 und 2020.21) abgeschlossen.

Über die Steuerberaterin Mag.^a Maria Winklehner (Tyroconsult Steuerberatungs- und Revisionsges.m.b.H.) werden für Prüfungen ab dem Geschäftsjahr 2021.22 Angebote für die Neubestellung eines Abschlussprüfers eingeholt. Die Angebote werden dem Aufsichtsrat zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Der Beschluss wird in der Generalversammlung am 27. April 2022 gefasst. Die Bestellung des neuen Abschlussprüfers soll zunächst für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre erfolgen.

18. Punkt 13.2.: Die Einhaltung der Regelungen des Kodex ist vom Unternehmen mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen (z.B. im Zuge der Wirtschaftsprüfung) und das Ergebnis im Corporate Governance-Bericht auszuweisen.

Die Evaluierung durch den Wirtschaftsprüfer ist innerhalb der nächsten fünf Jahre ab der Einführung des Berichtes (Geschäftsjahr 2020.21) durchzuführen und in weiterer Folge für jede weiteren fünf Jahren auf Wiedervorlage zu legen. Die Ausweisung hat im Corporate Governance-Bericht zu erfolgen.